

**MINISTERIUM FÜR UMWELT,
KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 39, 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@um.bwl.de

Zusätzliche Informationen zur Verordnung des Umweltministeriums über die Einrichtung von Laufbahnen (Laufbahnverordnung UM - LVO-UM)
(insbesondere zu den Amtsbezeichnungen)

Inkrafttreten

Die Verordnung des Umweltministeriums über die Einrichtung von Laufbahnen (Laufbahnverordnung UM – LVO-UM) wurde von Herrn Minister Untersteller am 26. November unterzeichnet und im Gesetzblatt vom 15. Dezember 2014 (GBl. S. 743) verkündet. Gemäß § 10 ist die LVO-UM damit am 16. Dezember 2014 in Kraft getreten.

Amtsbezeichnungen

Wie im Verlauf der VO-Anhörung ausgeführt, war beabsichtigt, im Hinblick auf die Amtsbezeichnungen nach den §§ 28, 29 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) auf jegliche Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen zu verzichten. Dieses Ansinnen hat sich nach Abstimmung mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft nicht realisieren lassen. Mit dem Inkrafttreten der LVO-UM kommt es zu Neuerungen bzw. Änderungen in Bezug auf die **Amtsbezeichnungen** nach den **§§ 28, 29 LBesGBW**. Über alle drei Laufbahngruppen hinweg sind für beide nach der LVO-UM neu eingerichteten Laufbahnen Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen beizufügen. Der im Einzelnen zu verwendende Zusatz richtet sich nach der Zuordnung zu den beiden Fachbereichen (technischer bzw. naturwissenschaftlicher Dienst).

Hiervon betroffen sind nicht nur die Amtsbezeichnungen bei Neuverbeamtungen, sondern auch die Amtsbezeichnungen für diejenigen Beamtinnen und Beamten, die sich in

einer der in der Anlage zu § 9 Absatz 1 und 2 LVO-UM genannten „Alt“-Laufbahnen befinden und durch die LVO-UM in die beiden neueingerichteten Laufbahnen übergeleitet wurden.

Für die in der LVO-UM geregelten bzw. in die LVO-UM übergeleiteten Laufbahnen gilt bezüglich der Amtsbezeichnungen mit Wirkung zum 16. Dezember 2014 im Einzelnen nunmehr Folgendes:

1. Es sind folgende Zusätze nach der Grundamtsbezeichnungsverordnung (GrbezVO) zu verwenden:
 - Für alle Landesbeamtinnen und Landesbeamten:
Gemäß Anlage 1 zu § 1 GrbezVO sind laufbahngruppenübergreifend die Zusätze **Regierungs-** für den naturwissenschaftlichen Dienst sowie **Technischer** für den technischen Dienst zu verwenden. (Hinweis: Zu den Grundamtsbezeichnungen Amtsinspektor, Amtsrat und Oberamtsrat gibt es keine Zusätze.)
 - Für die kommunalen Beamtinnen und Beamten:
Diesbezüglich sind gemäß Anlage 2 zu § 1 GrbezVO laufbahnübergreifend für den mittleren und gehobenen naturwissenschaftlichen Dienst die Zusätze **Gemeinde-**, **Kreis-** bzw. **Stadt-** und den höheren naturwissenschaftlichen Dienst der Zusatz **Verwaltungs-** sowie für den mittleren, gehobenen und höheren technischen Dienst der Zusatz **Technischer** zu verwenden.
 - Änderungen der Amtsbezeichnungen lösen nur in den Fällen eine Urkundenrelevanz aus, in denen eine beamtenrechtliche Ernennung gemäß § 8 Absatz 1 BeamStG ansteht. Im Übrigen ist es ausreichend, die aufgrund des Inkrafttretens der LVO-UM geänderten Amtsbezeichnungen den betroffenen Beamtinnen und Beamten durch formloses Schreiben mitzuteilen.
2. Folgende Zusätze nach der Grundamtsbezeichnungsverordnung (GrbezVO) können für Laufbahnen, die mit der LVO-UM eingerichtet sind, nicht mehr verwendet bzw. verliehen werden:

(Gilt für Landesbeamtinnen/Landesbeamte sowie kommunale Beamtinnen/Beamte):

- Hier können die in der Anlage 1 und Anlage 2 zu § 1 GrbezVO aufgeführten, Zusätze **Bau-, Biologie-, Chemie-, Geologie- und Gewerbe-** sowie (gemäß Anlage 1 nur relevant für Landesbeamte) die Zusätze **Physik-** und **Berg-** nicht mehr verwendet bzw. verliehen werden.

3. Folgende Amtsbezeichnungen nach der Landesbesoldungsordnung A können für Laufbahnen, die mit der LVO-UM eingerichtet sind, nicht mehr verliehen werden:

(Gilt für Landesbeamtinnen/Landesbeamte sowie kommunale Beamtinnen/Beamte):

- Für alle Neueinstellungen in die LVO-UM können die in der Landesbesoldungsordnung A geregelten Amtsbezeichnungen **Konservator, Oberkonservator, Hauptkonservator** sowie **Landeskonservator** nicht mehr neu verliehen werden.
 - Beamtinnen und Beamte, denen die Amtsbezeichnungen **Konservator, Oberkonservator, Hauptkonservator** sowie **Landeskonservator** in der entsprechenden Laufbahn nach § 33 Absatz 2 Nummer 5 der Landeslaufbahnverordnung in der Fassung vom 28. August 1991 verliehen und die gemäß § 9 Absatz 2 LVO-UM i.V.m. der dortigen Anlage in die LVO-UM übergeleitet worden sind, behalten ihr bisheriges Amt und ihre bisherige Amtsbezeichnung solange bei, bis ihnen ein Amt für eine in der LVO-UM geregelte bzw. in die LVO-UM übergeleitete Laufbahn verliehen wird.
 - Die Verleihung eines Amtes für eine in der LVO-UM geregelte bzw. in die LVO-UM übergeleitete Laufbahn kann nicht durch ein formloses Mitteilungsschreiben erfolgen (im Gegensatz zu den oben unter Nr. 1 geregelten Überleitungsfällen). Hierfür ist ein förmliches Verleihungsschreiben erforderlich. Wenn die Amtsverleihung im Wege einer weiteren Ernennung gemäß § 8 Absatz 1 BeamtStG erfolgt, handelt es sich dagegen um einen urkundenrelevanten Vorgang (zum Beispiel im Zusammenhang mit einer Beförderung).
 - Bei der Verleihung eines Amtes für eine in der LVO-UM geregelte bzw. in der LVO-UM übergeleitete Laufbahn sind ausschließlich die o.g. Grundamtsbezeichnungen mit den einschlägigen Zusätzen zu verwenden (vgl. Nummer 1).
4. Die weiteren Amtsbezeichnungen lt. der Landesbesoldungsordnung A oder B (Anlage 1 und 2 zu § 28 LBesGBW), wie zum Beispiel Ministerialrat oder Abteilungsdirektor, bleiben von den Neuerungen/Änderungen unberührt.

5. **DIPSY**

Damit die personalverwaltenden Dienststellen die o.g. Änderungen sowohl für Neueinstellungen wie auch für die vorhandenen Beamtinnen und Beamten in DIPSY einpflegen können, ist das LBV (DIPSY-Geschäftsstelle) mit gesondertem Schreiben informiert und darum gebeten worden, die notwendigen Anpassungen/Änderungen bei den entsprechenden DIPSY-Menüpunkten und Eingabefeldern vorzunehmen. Wir bitten die personalführenden Dienststellen zu beachten, dass mit Wirkung zum 31. Mai 2016 alle DIPSY-Menüpunkte und Eingabefelder, die die in die LVO-UM übergeleiteten Alt-Laufbahnen betreffen, inaktiv gesetzt werden und nicht mehr abrufbar sind.

Sonstige Rechtsstellung

Für alle übergeleiteten Beamtinnen und Beamten bleiben die weiteren Bestimmungen über ihr Beamtenverhältnis unberührt.